

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „corona e. V.“ und hat den Sitz in 28865 Lilienthal, Am Staugraben 36 (www.corona-ev.de).
2. Er ist im Vereinsregister Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Anmerkung: alle nachfolgenden Passagen betreffen sowohl weibliche als auch männliche Personen, auch wenn nur die männliche Form erwähnt wird.

1. Der Verein hat die Aufgabe, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und andere Heilberufler (Apotheker, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Zahntechniker, etc.), ebenso wie angestellte und beamtete dieser Berufsgruppen in ihren beruflichen Belangen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherung und Förderung von Niederlassungsfreiheit, medizinischer Forschung und Weiterbildung. Weiteres Ziel des Vereins ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung in Fällen der Krankheit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie bei der Versorgung von Hinterbliebenen.
2. Der Verein zielt nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg. Er ist deshalb als gemeinnütziger Verein anerkannt worden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) alle niedergelassenen, angestellten oder beamteten Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, sowie das in diesem Bereich tätige Hilfspersonal (Heilpraktiker, Krankengymnasten, Physiotherapeuten) aus der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Studenten der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Veterinärmedizin.
 - c) niedergelassene, angestellte oder beamtete Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte aus dem benachbarten Ausland.
 - d) alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins und die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische und veterinärärztliche Tätigkeit im weitesten Sinne fördern
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand hat der Bewerber um die Mitgliedschaft das Recht, sich unmittelbar an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann in ihrer nächsten Zusammenkunft über die Ausnahme entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Schiedsgericht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht jedoch während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich letzten Quartal abgehalten. Sie kann auch online durchgeführt werden. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung dafür ausgewählten Organe mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen den Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden. Sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Hauptbestandteils gilt Satz zwei entsprechend.
4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von ihm benannte Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Teilnehmer erschienen sind oder an einer Online-Versammlung teilgenommen haben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich gem. § 8 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Geschäftsführer
2. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder oder aber ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auch einzeln ausüben kann.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt. Entsteht innerhalb des Vorstandes keine Einigkeit über die Person des Geschäftsführers, wird dieser von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
4. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dies gilt jedoch nicht bei der Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand haftet dem Verein „corona e. V.“ bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Tätigkeit des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein

- ein eigenes Vereinsorgan herausgeben
- Veröffentlichungen in ärztlichen und ähnlichen Organen vornehmen
- Seminare und Weiterbildungen veranstalten
- Vereinbarungen mit Universitäten, Hochschulen, anderen Verbänden, Versicherern und Versorgungsanstalten treffen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder bestimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Fürsorgefond der Ärztekammer Niedersachsen und den Solidaritätsfond für Tierärzte.

